



Statuten Schützenverein Zollikon

Statuten Schützenverein Zollikon

genehmigt an der Vereinsversammlung vom 11. März 2024 in Zollikon
und in Kraft gesetzt am 22. März 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	4
	Artikel 1 – Name und Sitz	4
	Artikel 2 – Zweck.....	4
	Artikel 3 – Zugehörigkeit	4
II.	Mitgliedschaft.....	5
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien.....	5
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	5
	Artikel 6a – Aktivmitglied mit Lizenz.....	6
	Artikel 6b – Aktivmitglied ohne Lizenz	6
	Artikel 6c – B-Mitglied.....	6
	Artikel 7 – Passivmitglied	7
	Artikel 8 – Juniormitglied	7
	Artikel 9 – Ehrenmitglied	7
	Artikel 10 – Aufnahme Aktivmitglied.....	8
	Artikel 11 – Erlöschen der Mitgliedschaft	8
III.	Organisation.....	9
	Artikel 12 – Organe.....	9
	Artikel 13 – Vereinsversammlung.....	9
	Artikel 14 – Zusammensetzung	9
	Artikel 15 – Kompetenzen der Vereinsversammlung.....	9
	Artikel 16 – Eingabe von Anträgen.....	10
	Artikel 17 – Vorankündigung und Einberufung	10
	Artikel 18 – Ausübung des Stimmrechts.....	10
	Artikel 19 – Abstimmungen.....	10
	Artikel 20 – Wahlen.....	11
	Artikel 21 – Vorstand	11
	Artikel 22– Amtsdauer	11
	Artikel 23 – Kompetenzen.....	11
	Artikel 24 – Vorstandssitzungen	12
	Artikel 25 – Revisoren	12

Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe	13
Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse.....	13
IV. Finanzen.....	14
Artikel 28 – Rechnungsjahr	14
Artikel 29 – Einnahmen	14
Artikel 30 – Ausgaben	14
Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung.....	14
Artikel 32 – Haftung	14
Artikel 33 – Fonds und Stiftungen	14
V. Weitere Bestimmungen	15
Artikel 34 – SSV-Vorgaben.....	15
Artikel 35 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	15
Artikel 36 – Vereinsauflösung	15
VI. Schlussbestimmungen	17
Artikel 37 – Gleichstellung der Geschlechter	17
Artikel 38 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen	17
Artikel 39 – Übergangsbestimmungen.....	17
Artikel 40 – Genehmigung und Inkraftsetzung.....	17

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Schützenverein Zollikon (*Abkürzung SVZ*) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² *Der Schützenverein Zollikon* wurde im 7. März 1936 gegründet, aus dem Zusammenschluss des Schiessverein Zollikon (gegründet 1866), Schiessverein Zollikerberg (gegründet 1883) und der Schützengesellschaft Zollikon (gegründet 1900).
- ³ Sein Sitz ist in Zollikon, Kanton Zürich.
- ⁴ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- ¹ Der Schützenverein Zollikon verfolgt folgenden Zweck:
 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und gemäss der Verordnungen für das Schiesswesen ausser Dienst durch
 - b) fördert das sportliche Schiessen und das Schützenwesen
 - c) setzt sich für die Landesverteidigung ein
 - d) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte.
 - e) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch und nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil.
 - f) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus.
 - g) kann die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre unterstützen.
 - h) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen.
 - i) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr.
- ² Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem Schützenverein Zollikon grundsätzlich die Schiessanlage Breitwis Zumikon und für das 25m-Schiessen die Schiessanlage Holletsmoos Küsnacht zur Verfügung
- ³ Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- ¹ Der Schützenverein Zollikon ist Mitglied:
 - a) des Bezirksschützenverbandes Meilen BSVM
 - b) des Kantonschützenverbandes Zürich ZHSV
 - c) der USS Versicherung.
- ² Unter der Vereinsnummer 1.01.0.07.226 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- ³ Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände, kann sich der Schützenverein Zollikon durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- ¹ Der Schützenverein Zollikon kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied mit Lizenz;
 - b) Aktivmitglied ohne Lizenz;
 - c) B-Mitglied (bedingt Mitgliedschaft in einem anderen A-Verein)
 - d) Passivmitglied;
 - e) Juniormitglied (unter 18 Jahren)
 - f) Ehrenmitglied.
- ² Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- ³ Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Alle Vereinsmitglieder der obigen Kategorien sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- ² Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- ³ Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- ⁴ Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- ⁵ Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- ⁶ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- ⁷ Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- ⁸ Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 6a – Aktivmitglied mit Lizenz

- ¹ Das Aktivmitglied mit Lizenz ist eine natürliche Person, die durch Vereinsversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- ² Das Aktivmitglied mit Lizenz verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot
- ³ Das Aktivmitglied mit Lizenz hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse (falls vorhanden), sowie der AHV-Nummer
 - b) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden
 - c) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen
- ⁴ Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied mit Lizenz werden

Artikel 6b – Aktivmitglied ohne Lizenz

- ⁵ Das Aktivmitglied ohne Lizenz ist eine natürliche Person, die durch Vereinsversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- ⁶ Das Aktivmitglied ohne Lizenz verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an nicht lizenzpflichtigen Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an nicht lizenzpflichtigen Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot
- ⁷ Das Aktivmitglied ohne Lizenz hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse (falls vorhanden), sowie der AHV-Nummer
 - b) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden
 - c) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen

Artikel 6c – B-Mitglied

- ⁸ Das B-Mitglied ist eine natürliche Person, die durch Vereinsversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- ⁹ Das B-Mitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins

- ¹⁰ Das B-Mitglied hat folgende Pflichten:
- a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse (falls vorhanden), sowie der AHV-Nummer
 - b) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden
 - c) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen

Artikel 7 – Passivmitglied

- ¹ Das Passivmitglied ist eine natürliche Person, welche durch Einzahlung eines Passivbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt.
- ² Es übt den Schiesssport nicht aus.
- ³ Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
- a) Teilnahme an der Vereinsversammlung, ohne Versammlungsrechte gem. Art. 18
 - b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm
- ⁴ Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
- a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse (falls vorhanden)
 - b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrags
- ⁵ Ohne Zahlung des Passivbeitrages kann das Passivmitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden

Artikel 8 – Juniormitglied

- ¹ Das Juniormitglied ist eine minderjährige natürliche Person, die durch Vorstandsbeschluss als Vereinsmitglied ohne Stimmrecht aufgenommen wurde.
- ² Das Juniormitglied verfügt über folgende Rechte:
- a) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte
 - b) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot
- ³ Das Juniormitglied hat folgende Pflichten:
- I. Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse (falls vorhanden), sowie der AHV-Nummer
 - II. Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden
- ⁴ Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied mit Lizenz werden.

Artikel 9 – Ehrenmitglied¹

- ¹ Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- ² Der Titel kann vergeben werden, wenn die Person sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.

- 3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- 4 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.
- 6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

Artikel 10 – Aufnahme Aktivmitglied

- 1 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten an den Vorstand, durch Beschluss der Vereinsversammlung.
- 2 Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch schriftlich dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung einzureichen. Der Vorstand prüft das Aufnahmegesuch und entscheidet über die Vorlage an die Vereinsversammlung.
- 3 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- 4 Der Beschluss der Vereinsversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

Artikel 11 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Juniormitgliedschaften enden mit der Volljährigkeit und können anschliessend in die Aktiv-Mitgliedschaft überführt werden.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistetⁱⁱ
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet
 - c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet

III. Organisation

Artikel 12 – Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisoren
- 2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 13 – Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- 5 Der Obmann leitet die Vereinsversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.
- 6

Artikel 14 – Zusammensetzung

- 1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Vorstand
 - e) RevisorenJuniormitglieder auf Einladung
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 17.
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 15 – Kompetenzen der Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) wählt die Stimmzähler
 - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung
 - d) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis
 - f) nimmt die Berichte der Ressortleiter zur Kenntnis
 - g) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis
 - h) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr
 - i) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr

- j) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- k) entlastet den Vorstand
- l) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- m) wählt die Mitglieder des Vorstands
- n) wählt aus dem Vorstand den Obmann
- o) wählt die Revisoren
- p) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft
- q) kann Mitglieder des Vorstands und Revisoren abwählen
- r) genehmigt die Statuten und deren Änderungen
- s) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins
- t) genehmigt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Fusion oder die Auflösung des Vereins

Artikel 16 – Eingabe von Anträgen

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Treffen beim Vorstand einzureichen.
- 2 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 17 – Vorankündigung und Einberufung

- 1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Vereinsversammlungen sind mindestens sechs Wochen im Voraus auf der Vereinswebsite, per E-Mail oder per Anschlag im Schützenhaus an die Mitglieder anzukündigen.
- 2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste.
- 3 Der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung per E-Mail oder schriftlich an die Vereinsmitglieder.
- 4 Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 18 – Ausübung des Stimmrechts

- 1 An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 2 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- 3 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.

Artikel 19 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 20 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 21 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Obmann
 - b) Vizeobmann
 - c) Schützenmeister
 - d) Aktuar
 - e) Kassier
 - f) Weitere durch den Vorstand festgelegte Funktionen
- 3 Mit Ausnahme des Obmanns konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Obmann leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Obmann an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizeobmann die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 22– Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre.
 - 2 Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, bei welcher der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung, im übernächsten Jahr.
 - 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
 - 4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.
- 1 Nur volljährige Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
 - 2 Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 23 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind

- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
- a) führt die laufenden Geschäfte
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein
 - c) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm
 - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab
 - g) genehmigt Verträge
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab
 - i) hat zu allen Geschäften der Vereinsversammlung das Antragsrecht
 - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten
 - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 2'000.—
- 3 Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- 4 Die Schützenmeister oder J&S-Leiter sind zuständig für die Ausbildung, Sicherheit und den Schiessbetrieb.
- 5 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 6 Er organisiert die Jugendausbildung im Verein.
- 7 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Artikel 24 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal im Rechnungsjahr.
- 2 Der Obmann lädt per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Obmann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg und Rückmeldung innert vier Wochen (Post oder E-Mail) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 25 – Revisoren

- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.

- 2 Die beiden Revisoren einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- 3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 5 Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 6 Falls von der Vereinsversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Vereinsversammlung mit Wahlen.
- 7 Die Revision kann extern vergeben werden.

Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der SAT-Admin anwesend sein. Erreicht die Vereinsversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft, ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig, ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 28 – Rechnungsjahr

- ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 29 – Einnahmen

- ¹ Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Abgaben
 - c) Bussen
 - d) Gebühren
 - e) Schenkungen, Zuwendungen und Legate
 - f) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten
- ² Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben, Bussen und Gebühren werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- ³ Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- ⁴ Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind 30 Tag nach Rechnungsempfang zur Zahlung fällig.

Artikel 30 – Ausgaben

- ¹ Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- ² Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- ³ Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- ² Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 32 – Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 33 – Fonds und Stiftungen

- ¹ Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung.
- ² Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 34 – SSV-Vorgaben

- ¹ Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- ² Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die Swiss Olympic Ethik-Charta und die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention
 - b) Ethik
 - c) Datenschutz
- ³ Der Schützenverein Zollikon setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. [Name Sportverein] anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
- ⁴ Der Schweizer Schiesssportverband SSV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Schützenverein Zollikon sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Der Schützenverein Zollikon angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- ⁵ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Artikel 35 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 36 – Vereinsauflösung

- ¹ Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen dem direkt übergeordneten Verband treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.
- ² Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.

- ³ Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an das Schweiz. Schützenmuseum über, welches dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 37 – Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind alle Personen gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 38 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

- ¹ Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 39 – Übergangsbestimmungen

- ¹ Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- ² Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 40 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten wurden am 11.03.2024 [Tag, Monat, Jahr] an der Vereinsversammlung des Vereins in Zollikon [Ort] genehmigt.ⁱⁱⁱ
- ² Sie treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Meilen.

Zollikon 11.03.2024.....

Ort Datum

Für den Schützenverein Zollikon

Erich Wilms.....

[Vorname und Name]

Obmann



Genehmigung durch Bezirksschützenverband Meilen

Zollikon 14.3.2024.....

Ort Datum

Erich Wilms.....

[Vorname und Name]

Präsident



Erich H. Meier.....

[Vorname und Name]

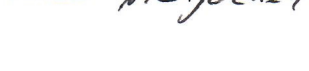
Aktuar



N. Cajochen.....

[Vorname und Name]

Aktuar N. Cajochen



Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Zürich 22. März 2024

Ort

Datum

~~SICHERHEITSDIREKTION XX / Militärdirektion XX~~

~~Der zuständige Vorsteher: Militärdirektor / Regierungsrat~~

Militärverwaltung - Kreiskommando
Sektorleiter Disziplinarstraf- und Schiesswesen

Christian Johannes

